## Frankreich.

Bertragsverhältnisse: Deutsch-französisches Handelsabkommen vom 17. 8. 1927, in Kraft getreten am 5. September 1927. Der Handelsbertrag sieht umfangreiche Zoll-torischenden im die Anderson und Sarchkatungen der arisabreden vor, die Bindungen und Hernbiedungen der Zölle im deutschen und im französischen Tarif betreffen. Die allgemeine Meistbegünstigung tritt erst nach Ablauf einer Uebergangszeit am 15. Dezember 1928 voll in Birkspanschen Bis dahin gelten Beschränkungen der Meistspanschiedungen beaunstiauna.

Bölle:

Die Zölle sind überwiegend Sewichtszölle, daneben befinden sich verschiedene Wertzölle. Die Zollsätze bestehen aus Grund-zöllen und Koeffizienten, die miteinander multipliziert werden. Die Zollfätze wurden am 7. 4. 1926 durch einen Zuschlag von 30 Prozent erhöht.

Um 16. 8. 1926 ift eine weitere Erhöhung um 30 Prozent

eingetreten.

Deutsche Konsulate:

Paris (Botschaft). Deutsches Konfulat in Marseille, avenue du Prado 70. Deutsches Konfulat in Lyon, Cours de Verdun 28. Deutsches General-Konfulat in Algier (Algerien), Hotel Continental. Deutsches Konsulat in Le Habre, rue Thiers 122.

Geschäftssprache: Französisch.

## Versandvorschriften.

Begleitpapiere zu Bahnsendungen:

1 intern. Frachtbrief nebst Duplitat (deutsch-frang. Borbruck), 2 intern. Lollbeffgrotionen. 1 ftatifficher Munickelichen intern. Zolldeflarationen, 1 statistischer Anmeldeschein, beglaubigte Faktura im Original oder Abschrift. 1 Ursprungszeugnis, soweit erforderlich. Zolldeklarationen: Außer obigen beim Durchgang durch die Riederlande 1, durch Belgien 1, Luxemburg 1, Saargebiet 2, Schweiz keine.

Begleitpapiere zu Postsendungen:
1 intern. Paketadreßkarte, 1 statistischer Anmelveschein,
1 (über Belgien 2) weiße Zollinhaltserklärungen (franz.),
1 Faktura in Original oder Abschrift, 1 Ursprungszeugnis, soweit erforderlich.

Frachtvorschriften:

Sendungen können mit direktem internationalen Frachtbrief aufgegeben werden. Die Frachten können ganz oder weise frankiert oder in Ueberweisung gestellt werden. Trachtbrief ift der deutsche Grenzübergang anzugeden. Nachnahmen sind dis zum Wert des Gutes zulässig, Barvorschüsse nach Frankreich dis zu 20 Mk., von Frankreich dis
zu 100 Frc. zulässig. Bei der Einsuhr nach Frankreich muß
dem Frachtbrief in jedem Falle eine Zollinhaltserklärung
deigesügt werden, auf die im Frachtbrief Bezug zu nehmen
ist. Die soust noch erforderlichen Zollbelege (Rechnung,
Ursprungszeugnis usw.) können dem Warenempfänger gesondert zugestellt werden; doch ist dann im Frachtbrief
ein entsprechender Vermerk anzubringen. Grenzübergangsstationen: Berg, Breisach, Kapswaher, Kehl, Neuendurg,
Valmrain, Perl (Zollabsertigung von Stückgut in Perl, von
Wagenladungen in Nennig), Vintersdorf.

Der Freivermerk dis zum Grenzbahnhof bezw. dis zur
Grenze hat die Bedeutung, daß die Sendung dis zu diesem
Grenzbahnhof bezw. dis zur Grenze von Gebühren oder
Nebengebühren besteit ist, mit denen sie durch den Abgangsbahnhof belastet werden könnte. Anfallende Unterwegsgebühren (hauptsächlich Zollabsertigungskosten) trägt der
Empfänger. Frachtbrief ist der deutsche Grenzübergang anzugeben. Nach-

Empfänger.

Zollinhaltserklärung:

Die Zollinhaltserklärungen müssen außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten: Für jede Ware einzeln Roh- und Reingewicht, Art, Menge, Gattung, Ausmaß und

Wert, ferner Ursprungsland (bei Durchgangssendungen auch Bestimmungsland) und ob die Sendung zur Ein= oder Durchsuhr oder nach einem Niederlagehaus bestimmt ist oder Durchjuhr oder nach einem Miederlagehaus bestimmt ist oder wieder (Veredelungsverkehr) ausgeführt wird; in allen Fällen eigenhändige Unterschrift des Absenders. Besondere Angaben sind noch ersorderlich bei Sendungen mit Goldund Silberwaren; Jahl, Art, Gesamt-Reingewicht und Feingehalt der Waren; bei Sendungen mit barem Geld: aus welchen Münzsorten das Geld besteht; bei Sendungen mit Wollgeweben zu Bekleidungszwecken, die je nach ihrem Gewicht einem verschiedenen Zollsag untersliegen: das Gewicht der Ware sir einen Oughratmeter Ferner das Gewicht der Ware für einen Quadratmeter. Ferner muß bei Sendungen mit Wollgeweben der Zollinhaltserklärung eine Stoffprobe von der genauen Größe eines Quadratdezimeters beigefügt sein. (Fehlen diese Anhaltspunkte, so wird die Sendung nach dem Höchstsat des Tarifs sür Wollgewebe verzollt).

Es empfiehlt sich, bei Büchersendungen zur Beschleunisgung der zollamtlichen Absertigung an der französischen Erenze in den Zollinhaltserklärungen anzugeben, ob die Bücher im toter, nicht französischer oder französischer Sprache

gedruckt find.

Unvollfändige Ausfüllung oder Fehlen der eigenhän-digen Unterschrift des Absenders hat Zurückweisen der Sendungen durch die französische Zollverwaltung zur Folge. Ungenaue Angaben über die Sattung, die Art und ben Wert der Waren können Beschlagnahme des Pakets nach sich der Waren tonnen Beschlagnagme des gaters nach jud ziehen. Insbesondere dürsen Bezeichnungen, wie "Muster" oder "Muster ohne Wert", nur dann angegeben werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu anderen Zwecken als zur Bemusterung tatsächlich undrauchbar ge-macht oder an sich (als Abschnitte, Reste usw.) undrauchbar find.

Für den Versand nach Frankreich kommen für folgende Zwecke Rechnungen in Frage:

1. für die Befreiung ber Zasatumsatsteuer von 1,3 Proz.: Beifügung einer Rechnung nicht nötig.

2. Für 26prozentige Reparationsabgabe: Faktura beglaubigt von der Handelkfammer und vom Konjulat. Die Konjulatsbeglaubigung erfolgt toftenlos. Sendungen Sendungen unter 100 Francs Wert und Bostsendungen sind von der Rechnungsbeifügung befreit. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, den Postsendungen zur Feststellung des Abgabewertes eine unbeglaubigte Rechnungsabschrift beizufügen.

beizufügen.

Um kostenlos beglandigt zu werden, muß die Rechnung mit solgendem Bermerk versehen sein: "Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß die vorstehend aufgestührten Waren nicht im beutschsschausösischen Handelsvertrag als dem Bertzoll unterliegend verzeichnet sind, und wird eine Beglaubigung der vorliegenden Rechnung ausschließlich zum Zwecke der 26prozentigen Reparationsabgabe erwünscht."
Dieser Bermerk ist von der die Rechnung ausschließlenden Firma zu unterschreiben.

3. Für Wertverzollung: Rechnungen für Waren, welche nach dem Wert verzollt werden, sind von der Handels-tammer und vom Konfulat zu beglaubigen. Die Kon-fulatsbeglaubigung ift gebührenpflichtig. Diese Rech-nungen sind am Schluß mit folgender Erklärung zu

"Ich erkläre hiermit, daß der Rechnungsbetrag in Höhe von . . . . . . . . . . . . . . mit meinen ordnungsgemäß geführten Büchern übereinstimmt, daß der Verkäuser in Deutschland ansässig und der Kaufsabschluß in Deutschland getätigt worden ist."

Urfprungszeugniffe:

Für alle Waren, die auf Grund des deutsch-französischen Handelsabkommens zu einem Vorzugskarif (Zwischenfab ober Minimaltarif) eingeführt werden follen, muß Ursprung bieser Waren in allen Fällen burch Ursprungszeugnis nachgewiesen werden.

Ursprungszeugnisse können entweder von den 3onbehörden oder von den zuständigen Handelskammern ausgestellt werden. Die Zeugnisse müssen den von der Zoll-verwaltung oder den Handelskammern des Absendelandes